



Wiener Neustädter Baumschutzverordnung

NATUR IM GARTEN GEMEINDETAG

18.03.2022

Überblick

- basierend auf dem §15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500
- in Kraft seit 01.12.2021
- geregelt wird
 - §1 Schutzzumfang
 - §2 Erhaltungspflicht
 - §3 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht und Anzeigeverfahren
 - §4 Ersatzpflanzung
 - §5 Ausgleichsabgabe

Schutzumfang

- Baumbestand auf öffentlichem Grund, Eigentum der Stadt und deren Tochtergesellschaften
 - Baum einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich)
 - jeder Baum ab 50 cm Stammumfang in 1m Höhe
 - langsamwachsende Gehölze ab 25cm (sind genau definiert)
 - alle Ersatzpflanzungen
- Baumbestand auf privatem Grund im gewidmeten Bauland
 - Baum einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich)
 - jeder Baum ab 50 cm Stammumfang in 1m Höhe
 - alle Ersatzpflanzungen
- Keine Anwendung auf: Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen

Schutzumfang

- Die Verordnung findet keinen Schutz auf:
 - Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen
 - Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen
 - Bäume, die aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden
 - Bäume im Bereich von Leitungstrassen
 - Bäume auf Friedhöfen im Umfeld von Grabeinfassungen
 - Obstbäume
 - Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen
 - Bäume in Kleingartenanlagen
 - Neophyten (wie z.B. Götterbaum)

Erhaltungspflicht

- Unter Schutz stehende Bäume sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten
- jegliches Entfernen oder Schneiden, das den Baum in seinem Wachstum gefährdet ist untersagt, mit der Ausnahme von Pflegeschnitten
- Pflege und Erhalt liegen beim Grundeigentümer
- Im Öffentlichen Gut sind Schnitt- und Fällungsarbeiten während der Brutzeit verboten, Ausnahmen sind Pflegeschnitte und bei Gefahr in Verzug

Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

- kranke und kaputte Bäume welche aufgrund ihrer Vitalität nicht mehr schützenswert sind
- Verschlechterung des Lebensraumes für Menschen
- Gefährdung baulicher Anlagen oder körperliche Sicherheit
- Öffentliches Interesse überwiegt bedeutend dem Interesse am Erhalt des Baumes (Bauvorhaben)
- Privates Interesse überwiegt bedeutend dem Interesse am Erhalt, insbesondere wenn die Entfernung eine Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima bzw. des verbleibenden Gehölzbestand hat

Anzeigeverfahren

- Für Ausnahmen der Verbote wird eine schriftliche Anzeige bei der Behörde nötig
- Baumfällungsanzeige
- Prüfung durch die Behörde
 - Feststellung der Ausnahme nach §3 1 a-g
 - Vorschreibung der Ersatzpflanzungen
- Baumkataster dokumentiert die Bäume der Stadt und die Ersatzpflanzungen auf privaten Flächen

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Magistratsdirektion
Gruppe Wirtschaftshof und Grünraum
Gymelsdorfer Gasse 52
2700 Wiener Neustadt



Baumfällungsanzeige

§ 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000 iVm § 3 der Wiener Neustädter Baumschutzverordnung 2021

Anzeigeleger/in:

Vor- und Zuname bzw. Bezeichnung der juristischen Person	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

Vorhaben:

- Entfernung/Fällung des Baumes bzw. der Bäume
- Rückschnitt gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Wiener Neustädter Baumschutzverordnung 2021

Anzahl der Bäume	
Baumart	
Standort	
Grundstücksnummer, KG	
Stammumfang (in cm) in 1 m Höhe	

Begründung:

--

Zustimmungserklärung des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin bzw. der Eigentümermehrheit:

(nur auszufüllen, wenn Anzeigeleger/in und Grundeigentümer/in nicht ident sind)

- Als grundbücherliche Eigentümer/innen bzw. Miteigentümer/innen der o.g. Liegenschaft/en erteile/n ich/wir dem geplanten Vorhaben die ausdrückliche Zustimmung.

Name und Anschrift	Datum, Unterschrift

Vorgesehene Ersatzpflanzung:

(1 Ersatzpflanzungsbaum bei einem Stammumfang des geschützten Baumes von mindestens 50 cm, 2 Ersatzpflanzungsbäume bei einem Stammumfang über 100 cm und 3 Ersatzpflanzungsbäume bei einem Stammumfang über 150 cm)

Anzahl	
Baumart	
Standort	
Grundstücksnummer, KG	

Ausgleichsabgabe:

Kann die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht erfüllt werden, ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von EUR 400,- pro Ersatzpflanzungsbaum zu entrichten.

Anzahl der vorgesehenen Ersatzpflanzungsbäume	
Ausgleichsabgabe (Betrag in EUR)	

Erforderliche Unterlagen:

- Lageplan des Grundstücks mit Darstellung der betroffenen Bäume

Wenn die Behörde nicht innerhalb von 4 Wochen ab Einlangen der ordnungsgemäßen Anzeige samt vollständigen Unterlagen das Vorhaben untersagt, darf der Anzeigende dieses ausführen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Anzeigeleger/in

Ersatzpflanzungen

- Bei Entfernung eines geschützten Baumes sind entsprechende Ersatzpflanzungen durchzuführen
 - 3 Bäume pro gefälltten, geschützten Baum
 - 1 Baum pro gefälltten, geschützten Baum bei Bäumen die aufgrund ihres Zustandes nicht mehr schützenswert sind
- Auf privaten Flächen
 - 1 Ersatzpflanzung pro Baum mit einem Stammumfang von 50-100cm
 - 2 Ersatzpflanzungen pro Baum mit einem Stammumfang von 101-150cm
 - 3 Ersatzpflanzungen pro Baum mit einem Stammumfang ab 151cm
 - Die Behörde kann die Baumart vorschreiben
- Ersatzpflanzungen sind generell am selben Grundstück oder in unmittelbarer Nähe durchzuführen

Ausgleichsabgabe

- nur auf privaten Flächen
- wenn keine Ersatzpflanzung möglich ist, muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden
 - Pro Baum 400€
 - Die Erträge aus der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung, Pflege und Erhaltung von Bäumen im Gebiet der Stadt Wiener Neustadt zu verwenden

Beispiel

- Einlangen einer Baumfällungsanzeige in der Abteilung Grünraum
 - Prüfung der Unterlagen
 - vor Ort Besichtigung durch die Baumkontrolle der Abteilung Grünraum
 - Besprechung bzw. Begründung der Maßnahme
 - Prüfung möglicher Ersatzpflanzungen, Festlegung der Baumart
 - schriftliche Verständigung des Anzeigestellers, Freigabe der Maßnahme

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

